



Hundefreunde Rotenburg-Scheeßel e.V.

Beratung – Erziehung – Sport

Vereinssatzung

§1

Vereinsbezeichnung

- 1.) Der Verein wurde im Jahr 1975 unter dem Namen Kynologischer Gebrauchshundeverein Scheeßel und Umgebung e.V. gegründet. Seit dem 21. Januar 1978 nannte er sich Kynologischer Gebrauchshundesportverein Scheeßel und Umgebung e.V. und ab 19. April 1986 Kynologischer Gebrauchshundesportverein Rotenburg-Scheeßel e.V.

Seit dem 1. Februar 1992 heißt er

Hundefreunde Rotenburg-Scheeßel e.V.

Beratung – Erziehung – Sport

- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen unter der Nr. 170146 und hat seinen Sitz in Rotenburg/W. Auch Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rotenburg/W.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) und dort dem Landesverband Hamburg zugeordnet. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.
- 5.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 6.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Hundesports, und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport, teilweise durch Repräsentation und Vorführung bei bestimmten auswärtigen Veranstaltungen,
- b. die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,

- c. die Ausbildung von Gebrauchshunden zu Begleit-, Fährten-, Wach- und Schutzhunden nach sportlichen Gesichtspunkten sowie für den Turniersport,
 - d. die Information und Unterweisung von Hundehaltern und -führern hinsichtlich eines korrekten Verhaltens in der Öffentlichkeit gegenüber ihren eigenen und anderen Hunden,
 - e. die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
 - f. die Heranführung von Jugendlichen an den Hund und die sportliche Betätigung mit diesem,
 - g. die Durchführung von öffentlichen Prüfungen,
 - h. die Förderung des Gedankengutes des Tierschutzes,
 - i. die Abhaltung und den Besuch von für den Verein relevanten Seminaren.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.) Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
 - 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
- 2.) Sie darf jedoch nicht aus einem zum DVG gehörigen Verein ausgeschlossen worden sein und auch keinem Rassehundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) angehören.
- 3.) Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Aufnahmevoraussetzungen, dass sie das 12. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 4.) Angehörige aktiver Vereinsmitglieder, sowie Personen, die keinen Hund besitzen, aber aus ihrer persönlichen Einstellung heraus den Vereinszielen dienlich sein wollen, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

- 5.) Personen, die gewerbsmäßig oder in einer ähnlichen bzw. vergleichbaren Weise Handel mit Hunden betreiben sowie kommerzielle Hundeausbilder sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 6.) Die Mitgliedschaft kann wahlweise auch als Probemitgliedschaft für 6 Monate beantragt werden. Probemitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen vorschreiben. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen. Dabei ist der Hundesport unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.
- 2.) Die Mitglieder haben das Recht, durch Versammlungsbeschlüsse der Vereinsführung Richtlinien zu geben.
- 3.) Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand befindet.
- 4.) Die Beitragszahlung hat bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.
- 5.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
- 6.) Für jeden Hund, der am Übungsbetrieb teilnimmt, müssen eine gültige Haftpflichtversicherung und ein nach tierärztlicher Empfehlung ausreichender Impfschutz bestehen.
- 7.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften wahrzunehmen und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und die Platzordnung einzuhalten. Diese wird jeweils nach entsprechender Sachlage durch ein Informationsblatt bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- 1.) Der Antrag ist schriftlich auf vorgegebenem Formular an den Vorstand zu richten.
- 2.) Die Mitglieder sind über den Antrag durch 14-tägigen Aushang zu informieren.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.) Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 5.) Mit der Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den DVG und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2.) Die Höhe der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge richtet sich nach dem Lebensalter und der Form der Mitgliedschaft.
- 3.) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sind aus der jeweils gültigen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung zu ersehen.
- 4.) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden Sie sind direkt beim Kassenwart oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereines zu entrichten. Aufrechnungen gegen den Mitgliedsbeitrag sind unzulässig. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres bezahlt sein.

§ 7

Gemeinschaftsarbeit

- 1.) Generell hat jedes aktive Mitglied pro Jahr 15 Stunden an Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Vereinsmitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben nur noch 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, leisten 5 Arbeitsstunden und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Arbeitsstunden befreit. Probemitglieder leisten 5 Arbeitsstunden in der Probemitgliedschaft. Der Kantinendienst wird als Arbeitsleistung angerechnet.
- 2.) Passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- 3.) Jugendliche Mitglieder müssen 4 Stunden pro Jahr altersentsprechend zumutbare Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit ausführen.
- 4.) Verantwortlich für Organisation und Arbeitseinteilung sind der Platzwart bzw. die Kantinenleitung.
- 5.) Die Karte, auf der die geleisteten Arbeitsstunden notiert werden, wird vom Kassenwart geführt.
- 6.) Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist vom Mitglied ein entsprechender Geldbetrag zu entrichten. Dessen Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Jedem Mitglied steht es frei, durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

- 2.) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
- 3.) Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag für das laufende Jahr, sowie eventuelle Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden in vollem Umfang zu zahlen.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, wobei die Hinterbliebenen auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch haben, sowie durch Streichung und Ausschluss.
- 5.) Eine Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im laufenden Geschäftsjahr und/oder die Zahlung für die Stundenersatzleistungen für das vergangene Geschäftsjahr bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand ist. (Mahnverfahren, jeweils die gültige Fassung des BGB). Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf ausstehende Beiträge wirksam.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Verstößen gegen die Regeln des VDH.
- 7.) Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss einer Zweidrittelmehrheit, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Bestimmungen hinsichtlich des Tierschutzes missachtet hat, ferner wenn die Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden oder dem Ansehen des Vereines geschadet wurde. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche gegen den Verein mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereines erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Er kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.
- 8.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise sowie Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger binnen 30 Tagen zu übergeben.

§9

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart/in und Geschäftsführer/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Ausbildungswart/in Basis- und Junghundeausbildung
 - f. Ausbildungswart/in VPG
 - g. Ausbildungswart/in Agility
 - h. Ausbildungswart/in Obedience
 - i. Platzwart/insowie dem/der jeweiligen Stellvertreter/in zu c-i.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4.) Der Vorstand hat die Interessen des Vereines nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Genaue Angaben über die Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder enthält die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder kann zur nächsten Jahreshauptversammlung Vorstandswahlen schriftlich beantragen, wenn es mit der Arbeit des amtierenden Vorstandes nicht einverstanden ist.
- 4.) Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte im Amt, außer bei Amtsniederlegung und Vereinsausschluss.
- 5.) Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- 6.) Die Wahl erfolgt offen durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern kann auch geheim mittels Stimmzettel gewählt werden.
- 7.) Die Vereinsunterlagen sind nach Neuwahlen binnen 30 Tagen vollständig an die neuen Vorstandsmitglieder zu übergeben.

§ 12

Versammlungen und Beschlussfassungen

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich, per Mail, per Aushang oder Bekanntmachung auf der Vereinshomepage unter Wahrung einer 14-tägigen Frist und unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen.
- 2.) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - die Entlastungserteilung für den Vorstand
 - die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und etwaiger Vorschläge zur Satzungsänderung
 - die Wahl des Vereinsvorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer sowie
 - Beschlussfassungen zu treffen, die über die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes hinausgehen.

- 3.) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit (siehe aber §§ 14 u. 15).
- 4.) Auch passive Mitglieder haben Stimmrecht.
- 5.) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In dringenden Fällen können sie an Versammlungstagen unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Sie werden nur nach Zustimmung der versammelten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.
- 6.) Durch die Mitgliederversammlung kann die Schaffung von Sportabteilungen für die Bereiche Schutzhundwesen, Turniersport, Agility und Jugendsport bestimmt werden. Die Abteilungen werden durch die jeweiligen Vorstandsmitglieder geleitet. Die Abteilungen regeln die praktische Durchführung der Übungsstunden und der Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Übungsleiter den Fachabteilungen übertragen. Ihr bleibt aber das Recht auf Bestätigung dieser Wahl.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung veranlassen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dieses erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 u. 11 entsprechend.

§ 13

Pflicht zur Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Satzung des Vereines kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam gleichberechtigte Liquidatoren. Die gleichen Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen

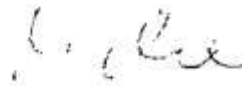
an das Deutsche Rote Kreuz Verden
zwecks Verwendung für die Ausbildung
von Vermisstensuchhunden

In die Satzung vom 24.4.2001 wurden die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.3.2003 eingebracht.

Rotenburg/W., den 23.3.2003.

Dr. Heinz Ibenthal

Michael Klose



Die in der vorstehenden Satzung geänderten Punkte stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 05. Februar 2016 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Juni 2016 gefassten Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Scheeßel, den 04. Juni 2016

Beate Bassen

Ralf Zitterbart